

**Anhang 7: Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag**

Ziff. 2.21 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019

**7.1 Grundsatz und Ziele**

Mit der Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit will der SNF die Karriereentwicklung und die Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlerinnen unterstützen.

**7.2 Anrechenbare Kosten**

Der Gleichstellungsbeitrag gehört zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 28 Beitragsreglement. Maximal können pro berechnete Forscherin CHF 1'000.- pro 12 Monate Projektlaufzeit ausgerichtet werden.

**7.3 Unterstützte Massnahmen**

Der Gleichstellungsbeitrag kann für die Finanzierung von Mentoring, Coaching, Kursen zur Karriereförderung, Vernetzungstreffen und ähnlichen Massnahmen verwendet werden. Der Gleichstellungsbeitrag wird nicht für familienunterstützende Massnahmen (z.B. Kinderbetreuungskosten) ausgerichtet.

**7.4 Persönliche Voraussetzungen; Stufen**

Der Gleichstellungsbeitrag kann von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf den folgenden Stufen geltend gemacht werden:

- a. Doktorandinnen,
- b. Postdocs und
- c. nicht promovierte Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen.

**7.5 Persönliche Voraussetzungen; Förderung durch den SNF<sup>1</sup>**

Folgende Nachwuchswissenschaftlerinnen können einen Gleichstellungsbeitrag erhalten:

- a. Beitragsempfängerinnen im Rahmen von Karriereförderungsinstrumenten (ausser Eccellenza, SNF-Förderungsprofessorinnen, Assistenzprofessorinnen Energy Grants).

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung vom 30. November 2018, in Kraft ab sofort.

- b. Durch den SNF finanzierte Mitarbeiterinnen, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind.

## **7.6 Anstellungsgrad**

Voraussetzung für einen Gleichstellungsbeitrag ist in der Regel ein Anstellungsgrad von mindestens 60%, finanziert über den SNF. Der SNF kann Ausnahmen bewilligen. Doktorandinnen können unabhängig vom Anstellungsgrad einen Gleichstellungsbeitrag erhalten.<sup>2</sup>

## **7.7 Defizitgarantie**

Der Gleichstellungsbeitrag wird dem Beitrag belastet und muss nicht beantragt werden. Kann der Gleichstellungsbeitrag nicht über den gesprochenen Beitrag gedeckt werden, können die Kosten mit einem Hinweis im finanziellen Schlussbericht auf die dazugehörigen Belege nachgefordert werden (Defizitgarantie).

---

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats von 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.